Prof. Dr. Peter von Wilmowsky

Bankrecht

(Vorlesung)

Zulassung von Kreditinstituten: KWG und SSMR

I. Erfordernis der Zulassung

Erlaubnispflicht: § 32 Abs. 1 Satz 1 KWG

II. Zuständigkeit für die Zulassung

1. Aufsichtsbehörde

-- Frage: Wer ist die in § 32 KWG erwähnte „Aufsichtsbehörde"?

-- Das KWG definiert sowohl die EZB als auch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht als „Aufsichtsbehörden" (§ 1 Abs. 5 KWG). Welche von beiden ist für die Zulassung von Kreditinstituten zuständig?

2. Ausschließliche Zuständigkeit der EZB

-- Die EZB ist ausschließlich zuständig. Siehe Art. 4 Abs. 1 Buchst. a SSMR = Verordnung (EU) Nr. 1024/2013:

„Im Rahmen des Artikels 6 ist die EZB im Einklang mit Absatz 3 ausschließlich für die Wahrnehmung der folgenden Aufgaben zur

Beaufsichtigung sämtlicher in den teilnehmenden Mitgliedstaaten niedergelassenen Kreditinstitute zuständig: a) Zulassung von Kreditinstituten . . . ."

-- Keine Änderung dieser Zuständigkeit bei „weniger bedeutenden Instituten". Art. 6 Abs. 4 SSMR gilt nicht bei der Zulassung von Kreditinstituten, sondern bei der sonstigen Überwachung.

-- Abkürzungen:

SSM = Single Supervisory Mechanism = Überwachung der Banken nicht mehr auf nationaler, sondern auf Unionsebene
R = Regulation

3. Einheitlicher Aufsichtsmechanismus

-- Wahrnehmung dieser Zuständigkeit der EZB im Rahmen des sog. „einheitlichen Aufsichtsmechanismus" (Art. 6 Abs. 1 SSMR)

„Die EZB nimmt ihre Aufgaben innerhalb eines einheitlichen Aufsichtsmechanismus wahr, der aus der EZB und den nationalen zuständigen Behörden besteht.
Die EZB ist dafür verantwortlich, dass der einheitliche Aufsichtsmechanismus wirksam und einheitlich funktioniert."

-- Inhalt des „einheitlichen Aufsichtsmechanismus":

Zusammenwirken der EZB mit den nationalen Aufsichtsbehörden, in D also der BaFin

Festlegung in der EZB-VO 468/2014 (EZB-SSM-RahmenVO)

-- Zulassung von Banken:

Wie die Zusammenarbeit bei der Zulassung von Kreditinstituten aussieht, legen die Art. 73 bis 78 der EZB-SSM-RahmenVO fest.

Vorbemerkung: „NCA“ steht für „National Competent Authority“ (Erwägungsgrund 1); in D ist das die BaFin.

Antrag auf Zulassung: zu richten an die NCA (Art. 73)
Prüfung: durch die NCA (Art. 74)
Ablehnung: Bescheid der NCA (Art. 75)
Zulassung: Beschluss der EZB (Art. 78) aufgrund (internen) Beschlussentwurfs der NCA (Art. 76)

III. Voraussetzungen der Zulassung

siehe § 33 KWG sowie § 2b KWG